

19. Wahlperiode

Wahl

Wahl von 32 Personen zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der zwei Besuchskommissionen

(vertrauliche Anlagen)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege
- I B -
Tel.: 9028 (928) 1878

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

W a h l

von 32 Personen

zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der zwei Besuchskommissionen

Das Abgeordnetenhaus wählt gemäß § 13 Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG) vom 17. Juni 2016, GVBl. 72. Jahrgang Nr. 16, 28. Juni 2016 für die Dauer der von 5 Jahren ab Beginn in der 19. Wahlperiode

32 Personen

zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der zwei Besuchskommissionen.

Begründung:

§ 13 Besuchskommissionen

(1) Zur Überprüfung der Einrichtungen nach § 18 Absatz 1 und § 44 Absatz 1 bildet die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung mindestens zwei Besuchskommissionen. Die Besuchskommissionen überprüfen, ob die Einrichtungen die Vorschriften dieses Gesetzes einhalten, insbesondere die mit der Unterbringung und der Behandlung verbundenen Aufgaben erfüllen und die Rechte der untergebrachten Personen wahren.

(2) Den Besuchskommissionen gehören folgende Personen an:

1. eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie,

2. eine in der Behandlung oder der Betreuung psychisch erkrankter Personen erfahrene Fachkraft,
3. eine Person mit juristischem Sachverstand,
4. eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter,
5. eine psychiatrieerfahrene Person,
6. eine Person des öffentlichen Lebens und
7. eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut.

(3) Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung schlägt dem Abgeordnetenhaus von Berlin auf Vorschlag des Landesbeirats für psychische Gesundheit die Mitglieder der Besuchskommissionen sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor. Nach deren Vorstellung im zuständigen Fachausschuss und anschließender Beratung wählt das Abgeordnetenhaus von Berlin die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Geschlechts- und kultursensible sowie behinderungsbedingte Aspekte sind bei der Auswahl der Personen und der Zusammensetzung der Besuchskommissionen zu berücksichtigen. Die Besuchskommissionen sind geschlechterparitätisch zu besetzen. § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes findet Anwendung. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Namen der Mitglieder der Besuchskommissionen und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind den Einrichtungen bekannt zu geben.

(4) Die Besuchskommissionen besuchen in der Regel einmal jährlich jede der in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen. Die Besuche können je nach Ermessen der Besuchskommissionen unangemeldet oder aber angemeldet erfolgen. Das in Absatz 2 Nummer 7 genannte Mitglied nimmt nur an Besuchen der Einrichtungen teil, in denen minderjährige Personen untergebracht sind.

(5) Zu den Besuchen der Einrichtungen im Sinne des Absatzes 4 Satz 4 haben die Besuchskommissionen eine Vertreterin oder einen Vertreter des Jugendamtes, in dessen Bezirk die zu überprüfende Einrichtung liegt, hinzuzuziehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bezirksamts für fünf Jahre berufen. Die Besuchskommissionen sollen zu ihren Besuchen die Patientenfürsprecherin oder den Patientenfürsprecher der je-

weiligen Einrichtung hinzuziehen. Sie können bei Bedarf weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Die nach diesem Absatz hinzugezogenen Personen haben während der Besuche die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Besuchs-kommissionen.

(6) Die Einrichtungen sind verpflichtet, die Besuchskommissionen zu unterstützen und ihnen insbesondere die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

(7) Die Einrichtungen haben den untergebrachten Personen Gelegenheit zu geben, sich bei einem Besuch der Besuchskommissionen an diese oder an einzelne Mitglieder der Besuchskommissionen mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu wenden. Personenbezogene Unterlagen dürfen von den Besuchskommissionen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der jeweiligen untergebrachten Person oder ihrer rechtlichen Vertretung eingesehen werden.

(8) Die Besuchskommissionen fertigen über jeden ihrer Besuche in einer Einrichtung einen Bericht an, der dem jeweiligen Einrichtungsträger zur Stellungnahme vorzulegen ist. Sie legen dem Landes-beirat für psychische Gesundheit jährlich einen Gesamtbericht über das Ergebnis ihrer Besuche vor. Der Landesbeirat für psychische Gesundheit nimmt zu dem Gesamtbericht Stellung und leitet beides an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Über die Besuche von Einrichtungen, in denen minderjährige Personen untergebracht sind, legen die Besuchskommissionen dem Landesbeirat für psychische Gesundheit jährlich einen besonderen Gesamtbericht vor, den der Beirat zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung weiterleitet. Im Abstand von zwei Jahren legt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung dem Abgeordnetenhaus die Gesamtberichte der Besuchskommissionen sowie die Stellungnahmen des Landesbeirats für psychische Gesundheit zur Kenntnisnahme vor.

(9) Die Mitglieder der Besuchskommissionen sind von Weisungen unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Kenntnisse, die sie über persönliche Belange von untergebrachten Personen erlangen, sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nur in einer Weise in die Berichte nach Absatz 8 aufgenommen werden, die keine identifizierenden Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen. Die Sätze 1 bis 3 finden auf die nach Absatz 5 hinzugezogenen Personen entsprechende Anwendung.

(10) Die Mitglieder der Besuchskommissionen nehmen ein Ehrenamt wahr und erhalten für jede Teilnahme an einem Besuch eine Aufwandsentschädigung. Ihre Arbeit ist von Weisungen unabhängig.

(11) Die Besuchskommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

Demzufolge ist gemäß PsychKG § 13 Besuchskommissionen das Auswahlverfahren folgendermaßen vorgegeben:

Die Mitglieder des Landesbeirats für psychische Gesundheit schlagen Mitglieder für die zukünftigen Besuchskommissionen sowie für deren Stellvertretungen vor.

Eine Besuchskommission hat 7 reguläre Mitglieder plus Stellvertretungen, insgesamt 14 Personen. Demzufolge müssen mindestens 28 Personen aus dem o. g. Personenkreis gewählt werden. Der Landesbeirat für psychische Gesundheit hat den Einsatz von 6 weiteren Stellvertretungen empfohlen. Insgesamt stehen somit 32 Personen für die Wahl zur Verfügung.

Zu besuchen sind:

- 16 Psychiatrische Krankenhäuser bzw. Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie (§ 18 Absatz 1 PsychKG) (vgl. vertrauliche Anlage 2)
- 1 Maßregelvollzug: das Krankenhaus des Maßregelvollzugs - KMV (§ 44 Absatz 1 PsychKG)
- 6 Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie (vgl. vertrauliche Anlage 2)

insgesamt: 23 Kliniken.

Wahlempfehlung für die zukünftigen zwei Besuchskommissionen gemäß §13, Abs. 2, PsychKG

Demzufolge lautet die Wahlempfehlung (vgl. vertrauliche Anlage 3) des Landesbeirats für psychische Gesundheit, beschlossen im Rahmen der 1. Sitzung am 20.11.2024, 19. Wahlperiode

zu 1.

eine Fachärztin oder ein Facharzt mit einer Facharztausbildung im Bereich der Psychiatrie:
2 Personen

zu 2.

eine in der Behandlung oder der Betreuung psychisch erkrankter Personen erfahrene Fachkraft: **9 Personen**

zu 3.

eine Person mit juristischem Sachverstand: **4 Personen**

zu 4.

eine Angehörigenvertreterin oder ein Angehörigenvertreter: **5 Personen**

zu 5.

eine psychiatrienerfahrene Person: **5 Personen**

zu 6.

eine Person des öffentlichen Lebens: **4 Personen**

zu 7.

eine Ärztin oder ein Arzt mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung im Fachgebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie oder eine Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut: **3 Personen**

Eine alphabetisch sortierte Auflistung der Namen der zu wählenden Personen ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.

B. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

C. Gesamtkosten

Für jeden durchgeführten Besuch erhält jedes Besuchskommissionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung. Im Kapitel 412 01 stehen dafür Mittel i.H.v. 37.600 Euro p.a. bereit. Damit können maximal 2 Besuchskommissionen à 8 Mitglieder finanziert werden.

D. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

Für jeden durchgeführten Besuch erhält jedes Besuchskommissionsmitglied eine angemessene Aufwandsentschädigung (derzeitige Berechnungsgrundlage 100,00€).

Berlin, den 27. Dezember 2024

Dr. Ina Czyborra
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Anlage 1:

Besuchskommissionen (Bk) – Vorschlagsliste des Landesbeirats für psychische Gesundheit in alphabetischer Reihenfolge

Edna Baumblatt-Hermann (Mitglied Bk II/Stellvertretung Bk I)
Mathias Böring (Mitglied Bk II)
Michael Bogulawski (Mitglied Bk I)
Patrizia Di Tolla (Stellvertretung Bk I)
Renate Druba (Stellvertretung Bk I)
Jürgen Dümchen (Mitglied Bk I)
Claus Förster (Stellvertretung Bk I)
Prof. Dr. med. Hans Gutzmann (Mitglied Bk I/Stellvertretung Bk II)
Dorothee Hillenbrand (Mitglied Bk I/Stellvertretung Bk II)
Elena Hillnhütter (Stellvertretung Bk I)
Nicole Katschewitz (Stellvertretung Bk II)
Cornelia Koitzsch (Mitglied Bk II)
Nina Luckow (Stellvertretung Bk I)
Dagmara Lutoslawaska (Mitglied Bk II)
Ute Meybohm (Mitglied Bk II)
Dr. Gudrun Mörchen (Mitglied Bk II/Stellvertretung Bk I)
Ph. D Maria-Luise Oberem (Stellvertretung Bk I)
Natalia Paprzycka (Stellvertretung Bk II)
María Paz Moraga Silva (Stellvertretung Bk I)
Gabriele Proßmann (Mitglied Bk II)
Michael Roffig (Stellvertretung Bk II)
Dr. Stefan Rusche (Stellvertretung Bk II)
Georg Schäfer (Mitglied Bk I)
Christiane Schenck (Stellvertretung Bk II)
Christa Luise Schillmann (Mitglied Bk I)
Stephan Schmoly (Stellvertretung Bk I)
Alexander Speed (Mitglied Bk I)
Marec Tiebe (Stellvertretung Bk II)
Katharina Vogtmier (Stellvertretung Bk I)
Jürgen Weber (Stellvertretung Bk I)
Dr. Wiebke Willms (Stellvertretung Bk II)
Anne-Bluette Wollmann (Stellvertretung Bk I)